

Bürgermeisterwahl 2017 in Loitz

In der Stadt Loitz, Landkreis Vorpommern-Greifswald ist zum 01.10.2017 die Stelle

der hauptamtlichen Bürgermeisterin/des hauptamtlichen Bürgermeisters

neu zu besetzen.

Die Amtszeit beträgt sieben Jahre. Für die Dauer der Amtszeit erfolgt die Ernennung der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters zur/zum Beamtin/Beamten auf Zeit. Das Amt ist gemäß der Kommunalbesoldungslandesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (KomBesL VO M-V) in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft. Daneben wird eine Aufwandsentschädigung gewährt.

Gesucht wird eine verantwortungsvolle, zielstrebige und durchsetzungsfähige Persönlichkeit mit Erfahrungen in der Kommunalpolitik, die Verwaltungskenntnisse besitzt und in der Lage ist, die Verwaltung zu leiten, sie bürgernah, leistungsorientiert und wirtschaftlich zu führen und die weitere Entwicklung der Stadt Loitz zu fördern. Erwartet wird, dass die Bürgermeisterin/der Bürgermeister den Hauptwohnsitz in der Stadt Loitz hat oder nimmt.

Die Stadt Loitz nebst Ortsteilen hatte per 31.12.2015 eine Einwohnerzahl von 4.455 Personen.

Die amtsangehörige Stadt Loitz ist geschäftsführende Gemeinde im Amt Peenetal/ Loitz und besitzt seit 1242 das Stadtrecht. Dem Amt Peenetal/Loitz gehören die Gemeinden Görmin und Sassen- Trantow an. Loitz ist eine Kleinstadt, gelegen im Peenetal mit ihren Ortsteilen Rustow, Vorbein, Düvier, Gülzowshof, Nielitz, Zarnekla, Drosedow, Schwinge, Sophienhof, Wüstenfelde und Zeitlow.

Die Stadtvertretung Loitz setzt sich derzeit wie folgt zusammen:

CDU 9 Sitze, SPD 1 Sitz, Die Linke 2 Sitze, UL 5 Sitze, Einzelmandat 1 Sitz

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird von den Wahlberechtigten der Stadt Loitz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl am Sonntag, den 09. April 2017 gewählt. Eine eventuelle Stichwahl ist für den 23. April 2017 vorgesehen.

Wählbar zur Bürgermeisterin/zum Bürgermeister sind gemäß § 6 und § 66 Landes- und Kommunalwahlgesetz M-V (LKWG M-V) alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sowie alle Unionsbürger, die am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr aber noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet haben,
2. die übrigen Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin/Beamten auf Zeit nach dem Landesbeamtengesetz M-V erfüllen,
3. nicht nach § 5 LKWG M-V vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
4. nicht nach § 6 LKWG M-V von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
5. nicht von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehaltes rechtskräftig verurteilt worden sind.

Zur Teilnahme an der Wahl ist die Einreichung eines förmlichen Wahlvorschlags von Parteien, Wählergruppen oder von Einzelbewerbern gemäß § 62 LKWG M-V erforderlich.

Neben den üblichen aussagefähigen Bewerbungsunterlagen (Lichtbild, lückenloser Lebenslauf und Tätigkeitsnachweis, Anschreiben und Zeugnis) sind dem Wahlvorschlag gem. § 24 Landes- und Kommunalwahlordnung Mecklenburg-Vorpommern (LKWO M-V) außerdem folgende Unterlagen beizufügen:

1. Führungszeugnis der Bewerberin/ des Bewerbers zur Vorlage bei einer Behörde
2. Wählbarkeitsbescheinigung der Wohnsitzgemeinde
3. Erklärung zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und Disziplinarverfahren sowie zu Disziplinarmaßnahmen
4. eine Erklärung der Bewerberin/des Bewerbers zu Tätigkeiten für die Staatssicherheit der Deutschen Demokratischen Republik,
5. eine Erklärung über das Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung,
6. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis
7. eine Erklärung der Bewerberin/ des Bewerbers, dass sie/ er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt.
8. Ausfertigung der Niederschrift über die Mitglieder-/ Vertreterversammlung zur Aufstellung des Bewerbers § 15 Abs.4 LKWG M-V einschließlich der Versicherung von Eides statt nach § 16 Abs. 4 LKWG M-V
9. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben dem Wahlvorschlag eine Versicherung an Eides statt über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen(Anlage 6).

Es wird davon ausgegangen, dass die Bewerberin/der Bewerber mit der Weitergabe ihrer/seiner Bewerbungsunterlagen an die in der Stadtvertretung Loitz vertretenen Parteien und Wählergruppen einverstanden ist. Wer dies nicht wünscht, erklärt das bitte in der Bewerbung.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge läuft am **24. Januar 2017 um 16:00 Uhr** ab. Näheres ist der Wahlbekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zu entnehmen, die im städtischen Bekanntmachungsblatt „Loitzer Bote“ bzw. die auf der Internetseite der Stadt Loitz (www.loitz.de) veröffentlicht ist. Die erforderlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind bei der Gemeindewahlbehörde der Stadt Loitz bzw. auf der Homepage der Stadt Loitz erhältlich. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Loitz, 24.11.2016

gez. Rösicke
Stadtpräsident
Stadt Loitz

gez. Käming
Gemeindewahlleiterin